Termine und Veranstaltungen

April

16. April	19:00 Uhr	**Tannen-Oster-Feuer** „Wir für Schieren“ am Feuerwehrhaus
20. April	19:30 Uhr	Landfrauenverein Pronstorf - Bingo im Sprüttenhuus in Eilsdorf Anm. bis zum 14.04.22 bei Astrid v. Horsten-Behrens 04553 1466
23. April	15:00 Uhr	Jahreshauptversammlung des DRK Ortsverein Am Wardersee in der Alten Schule in Warder

Gemeinde Seedorf

Bürgermeister:

Bürgermeister:
Philipp Frank
23823 Seedorf, Rövkamp 12
Tel. (04555) 715822
Internet:
www.gemeinde-seedorf.de
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Seedorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet „Flächen westlich des Hornsdorfer Weges (G1K 7b), Grundstück Hornsdorfer Weg 7 - Sondergebiet Reiterhof“ der Gemeinde Seedorf

Die Gemeindevertretung Seedorf hat in der Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet „Flächen westlich des Hornsdorfer Weges (G1K 7b), Grundstück Hornsdorfer Weg 7 - Sondergebiet Reiterhof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet „Flächen westlich des Hornsdorfer Weges (G1K 7b), Grundstück Hornsdorfer Weg 7 - Sondergebiet Reiterhof“ tritt mit Beginn des **15.04.2022** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 8, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich sind diese Unterlagen im Internet unter der Adresse https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/seedorf/bauleitplanung/bebauungsplaene/ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke u.ä.) können ebenfalls während der Dienststunden eingesehen werden.

Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Seedorf, 07.03.2022

Gemeinde Seedorf
gez. Philipp Frank
Der Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über den Jahrmarkt (Marktordnung) der Gemeinde Seedorf

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung, des § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Gemeinde Seedorf nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.04.2002 und der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 31.03.2022 (1. Änderung) nachstehende Satzung - Marktordnung erlassen:

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Marktaufsicht

1. Die Gemeinde Seedorf betreibt als öffentliche Einrichtung einen Jahrmarkt. Sie kann darüber hinaus Zirkus- und andere Veranstaltungen unter freiem Himmel zulassen.
2. Die in Abs. 1 genannte Veranstaltung unterliegt der Marktaufsicht und der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 2
Markt- bzw. Sondernutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Marktes und andere Veranstaltungen unter freiem Himmel sind Gebühren (Marktstandgelder bzw. Sondernutzungsgebühren) zu entrichten.
2. Das Marktstandgeld beträgt pro Tag und Quadratmeter Standfläche 0,40 Euro.